

Sitzung vom 22. Mai 2019

**490. Anfrage (Spital Affoltern: Wie weiter nach der Abstimmung vom 19. Mai 2019?)**

Kantonsrätin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, sowie die Kantonsräte Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Ronald Alder, Ottenbach, haben am 11. März 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Am 12. Februar 2019 hat der Stadtrat von Affoltern am Albis mitgeteilt, dass er für die Abstimmung vom 19. Mai über die Zukunft des Spitals Affoltern die Ja-Parole zur Auflösung des Zweckverbandes, aber zweimal eine Nein-Parole zur Gründung der Anschlussorganisationen vertritt. Sollte die Stimmbevölkerung dieser Empfehlung folgen, so besteht die Gefahr, dass das Spital und die Langzeitpflege am Sonnenberg geschlossen werden. Alternative Pläne bezüglich regionaler Kooperationen scheinen nicht abgeklärt worden zu sein. Die Notfallversorgung möchte der Stadtrat mit einer Permanence sicherstellen.

Der Stadtrat von Affoltern macht in seiner Medienmitteilung klar, dass bezüglich des Spitals vor allem finanzielle Überlegungen zu seinem Entscheid geführt haben. Es ist ebenso klar und wurde auch in allen Medien so kommentiert, dass die kantonale Spitalplanung respektive das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) eine wichtige Rolle bei diesem Entscheid spielt. Insofern trägt die Gesundheitsdirektion eine Mitverantwortung für die drohende Schliessung einer oder beider Institutionen. Sollte es bei der Abstimmung nicht gelingen, die neuen Organisationen zu gründen und sie für die Zukunft auszurichten, ist mit erheblichen personellen Konsequenzen zu rechnen.

Die Anfragestellten bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Das Spital Affoltern hat regionalpolitisch eine grosse Bedeutung und ist der grösste Arbeitgeber im Bezirk. Welches Gewicht misst der Regierungsrat dem Erhalt dieser Arbeitsstellen zu?
2. Welche konkreten Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Verantwortlichen des Spitals Affoltern in ihren Bestrebungen zu unterstützen, die rund 700 Arbeitsplätze und rund 70 Ausbildungsplätze des Regionalspitals zu erhalten?
3. Die Betriebskommission verfolgt die Vision, das bestehende Spital in ein kleineres Akutspital mit Abbau der Bettenzahl und Schwergewicht auf ambulanten Behandlungen, in Kooperation mit verschiedenen

medizinischen Dienstleistern und Spezialisierungen zu überführen. Wie kann der Regierungsrat die entsprechenden verantwortlichen Gremien auf diesem Weg unterstützen?

4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die vom Stadtrat Affoltern angestrebte Lösung einer Permanence eine ausreichende und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung in der Stadt Affoltern gewährleistet, die zudem auch wirtschaftlich betrieben werden kann?
5. Was würde dies für den Rest der Region Knonaueramt bedeuten bzw. wie kann für diese eine ausreichende und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung gewährleistet werden?
6. Welche Möglichkeiten hat die Region, eine allfällige Schliessung des Bereiches Langzeitpflege versorgungstechnisch aufzufangen?
7. Ist der Regierungsrat bei einer allfälligen Schliessung der Institutionen und der damit verbundenen Entlassungen bereit, sich massgeblich an einem Sozialplan zu beteiligen und auch finanziell seine Verantwortung wahrzunehmen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Ronald Alder, Ottenbach, wird wie folgt beantwortet:

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, mittels einer interkantonal koordinierten Planung eine bedarfsgerechte Spitalversorgung der Kantonsbevölkerung sicherzustellen und eine nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste zu erlassen (vgl. Art. 39 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Bei der Beurteilung und Auswahl des auf der Spitalliste zu sichernden Angebots berücksichtigen die Kantone insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Spitäler zur Erfüllung der Leistungsaufträge (vgl. Art. 58b Abs. 4 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität beachten die Kantone insbesondere die Effizienz der Leistungserbringung, den Nachweis der notwendigen Qualität und im Spitalbereich die Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien (Art. 58b Abs. 5 KVV).

Diese bundesrechtlich vorgegebenen Planungsziele hat der Kanton Zürich mit dem Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (SPFG; LS 813.20) konkretisiert und zugleich die Auswahlkriterien zur Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste festgelegt (vgl. § 6 SPFG). Leis-

tungsaufträge werden danach an diejenigen Spitäler erteilt, die für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erforderlich sind, mit denen die Planungsziele optimal verwirklicht werden können und welche die spezifischen Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität bestmöglich erfüllen. Diese Methodik sichert eine rechtsgleiche Prüfung und Auswahl der Spitäler zur Gewährleistung der stationären Spitalversorgung und fördert den Wettbewerb unter den Spitälern nach objektiven Massstäben. Kein Planungsziel des SPFG ist dagegen der Bestandesschutz von Spitälern aus strukturellen Gründen wie der Erhalt oder die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Dass die stationäre medizinische Versorgung im Bezirk Affoltern nicht gefährdet ist, wenn das Spital Affoltern den Betrieb einstellt, hat der Regierungsrat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 15/2019 betreffend Ambulante und stationäre medizinische Versorgung im Knonauer Amt ausführlich dargelegt.

Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern und der Anschlusslösung zugestimmt. Das Resultat der Volksabstimmung hat keine Auswirkungen auf die Anfragebeantwortung.

Zu Fragen 1 und 2:

Aufgrund der dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen ist der Regierungsrat weder verpflichtet noch berechtigt, konkrete Massnahmen zur Unterstützung der Verantwortlichen des Spitals Affoltern zur Sicherung des Spitals bzw. der damit verbundenen Arbeitsplätze zu ergreifen und ein für die Grundversorgung nicht mehr benötigtes Spital zu erhalten. Ein solcher Eingriff würde den im KVG und SPFG angelegten Wettbewerbsgedanken zuwiderlaufen und den von Markt und Wettbewerb ausgelösten und beabsichtigten Kostendruck aushebeln.

Auch geht der Regierungsrat davon aus, dass aufgrund des nach wie vor in den meisten medizinischen Berufen herrschenden Fachkräftemangels die Mehrheit des im Spital Affoltern angestellten Personals (rund 450 Vollzeitstellen [Stand am 31. Dezember 2017 gemäss Jahresbericht des Spitalzweckverbands Spital Affoltern: 446,01, davon 48,62 Ärztinnen und Ärzte, 207,15 Pflegepersonal, 89,66 Personal medizinische Fachbereiche, 30,56 Verwaltungspersonal, 70,02 andere]) eine Beschäftigung in einer anderen medizinischen Einrichtung finden wird.

Zu Fragen 3 und 4:

Mögliche Überlegungen und Angebotsstrategien der Betriebskommission des Spitals Affoltern zur Weiterführung eines kleineren Spitals oder die offenbar vom Stadtrat Affoltern a. A. angestrebte Lösung einer Permanence liegen in der betrieblichen und strategischen Verantwor-

tung der Trägerschaft des Spitals. Rein ambulante Angebote liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Planung, Steuerung und Finanzierung des Kantons. Auch ein redimensionierter Spitalbetrieb ist sodann für die Spitalversorgung der Bevölkerung nicht erforderlich. So oder anders müsste aber auch ein verkleinertes stationäres Angebot in Affoltern – sollte das Spital sich damit um einen Leistungsauftrag bewerben – im Zuge der Spitalplanung 2022 rechtsgleich mit den Bewerbungen anderer Leistungserbringer nach den dannzumal massgebenden Auswahlkriterien evaluiert werden.

Zu Frage 5:

Diese Frage hat der Regierungsrat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 15/2019 ausführlich abgehandelt.

Zu Frage 6:

Gemäss § 5 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 (LS 855.1) sorgen die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.

Sollte die Volksabstimmung auch eine Schliessung des Bereichs Langzeitpflege am Spitalstandort nach sich ziehen, wäre es Aufgabe der Gemeinden, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner um Ersatzlösungen besorgt zu sein, beispielsweise durch die Beauftragung Dritter.

Zu Frage 7:

Die Ausarbeitung und Finanzierung eines Sozialplans läge in der Verantwortung der Trägerschaft des Spitals bzw. der Zweckverbandsgemeinden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**